

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	11 (1895)
Heft:	46
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Februar 1896.

Wochenspruch: Sage nicht immer, was Du weißt,
Doch wisse immer, was Du sagst.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung

des

Centralvorstandes

Montag den 10. Februar,
vormittags halb 11 Uhr,
in unserem Bureau in Zürich.

Traktanden:

- Arbeitslosenversicherung. Zweite Lesung der „Schlußfolgerungen“ zum Gutachten an die Bundesbehörden.
- Befähigungsnachweis. Bericht über das Resultat der Erhebungen und Beschlussfassung.
- Gutachten an das Schweiz Industriedepartement betr. Fachberichte über die Landesausstellung in Genf 1896.
- Förderung der Berufsslehre beim Meister. Zuwendung von Beiträgen an Lehrmeister.
- Revision von Art. 15 des Lehrvertrages.
- Weiteres Vorgehen betreffend Postulate Scheidegger.
- Diverse Mitteilungen.
- Allfällige Anregungen.

Verbandswesen.

Der Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins hat in Fortsetzung der Beratung des Gewerbegegesetzentwurfs am 2. d. folgende Beschlüsse gefasst:
1) § 29, welcher die Befugnis Lehrlinge zu halten nur auf

diesen Gewerbetreibenden einschränken will, die entweder durch eigene Kenntnisse oder durch einen geeigneten Stellvertreter die nötigen Garantien für richtige Ausbildung der ihnen anvertrauten Jünglinge bieten, soll, als unbeschreibbar, fallen. 2) Die Bestimmung einer Maximalzahl von Lehrlingen, welche in einem Gewerbetrieb beschäftigt werden dürfen, soll ebenfalls gestrichen werden, weil im Kleinbetrieb auch eine im Verhältnis zu den Arbeitern große Zahl von Lehrlingen doch noch besser ausgebildet werden können als beim Fabrikbetrieb. 3) Die Handelslehrlinge sind in den Prüfungszwang, den der Entwurf für die Handwerkerlehrlinge fordert, einzubeziehen; denn das kaufmännische Lehrlingswesen steht viel tiefer im Sumpf als dasjenige des Handwerkers. 4) Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen muss durch das Gewerbegegesetz für die Handwerkerlehrlinge obligatorisch erklärt werden. 5) Die kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen soll aus 20 vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern bestehen, damit sie möglichst vielseitig zusammengesetzt werden kann. Ihr soll, außer den bisherigen Funktionen, das gesamte gewerbliche Bildungswesen, die Lehrlingsprüfung und die Durchsicht und Genehmigung der Arbeits- und Fabrikordnungen unterstellt sein. 6) Die Gemeindekommissionen zur Überwachung der Lehrlinge und Lehrmeister (§§ 60 und 61) sollen fallen gelassen werden. 7) Die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins wird auf den 1. März einberufen zur Begutachtung des Gewerbegegesetzentwurfs.

(„R. B. 8.“)

Die Versammlung des Gewerbevereins Zürich zur Besprechung des Gewerbegegesetzes erklärte einstimmig, daß